

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines

Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen einschließlic etwaiger Beratungsleistungen, die wir gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen erbringen. Sie gelten für alle Folgegeschäfte mit dem Kunden auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Entgegenstehendes oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit; es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden, insbesondere Nebenabreden und Vertragsänderungen, sind schriftlich niederzulegen.

Der Kunde darf seine gegen uns gerichteten Ansprüche nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung an Dritte abtreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.

Der Kunde wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so ist dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. An die Stelle der unglültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.

§ 2

Angebote

Unsere Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir eine Auftragsbestätigung erteilt oder die Annahme durch Lieferung erklärt haben.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass wir zuvor einer Weitergabe an Dritte ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 3

Preise und Zahlung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll, Verpackung und Versicherung.

Die Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen und wird in der gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem für die gesamte Lieferung oder Teile derselben vorgesehenen Liefertermin mehr als vier Monate und treten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen für den Liefergegenstand, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, um mehr als 5 % ein, sind wir berechtigt, den Preis für die Teile der Gesamtlieferung angemessen (d.h. im Ausmaß der Erhöhung unserer Einstandskosten) zu erhöhen, die nach Ablauf von vier Monaten zur Auslieferung vorgesehen sind. Beläuft sich die von uns geltend gemachte Preiserhöhung auf mehr als 5 % des Preises der Gesamtlieferung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unserer Mitteilung über die Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, wird unsere Forderung mit Lieferung (bei Teillieferung anteilig) fällig. Nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung sind wir berechtigt, für das Jahr Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % zu erheben.

Die Rechnung ist spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt ohne jeden Abzug, insbesondere ohne Abzug von Skonto oder Zahlungsverkehrskosten, zu begleichen. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, für das Jahr Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugszins nachzuweisen, sind wir berechtigt, auch diesen geltend zu machen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§ 4

Lieferung

Von uns bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir die Ware als Ganzes oder Bestandteile der Ware von einem Unterpelieferanten beziehen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung oder Verzögerung von uns verschuldet ist.

Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrags und Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie, sofern vereinbart, nach Eingang einer entsprechenden Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt unser Werk bzw. die angegebene Versandstation verlässt oder die Versandbereitschaft dem Kunden angemeldet ist, die Ware aber ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Für Liefertermine gilt Entsprechendes.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpelieferanten eintreten. Dauern hierauf zurückzuführende Lieferverzögerungen länger als drei Monate, sind beide Seiten berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann jedoch erst zurücktreten, wenn wir auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erklären, ob wir zurücktreten oder binnen zwei Wochen liefern wollen. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Dasselbe Rücktrittsrecht entsteht unabhängig von der vorgenannten Frist, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.

Auch wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich eine Zeit nach vorangegangenen Ereignis nach dem Kalender berechnen lässt, tritt Verzug erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung bei uns ein. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige auch eigene Beförderungsperson geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen. Er gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung durch uns lediglich schriftlich angeboten wird und sonstige Voraussetzungen des Annahmeverzugs vorliegen. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Bei Lieferungen auf Abruf stellt der Abruf innerhalb der vereinbarten Frist eine Pflicht im Sinne der §§ 276, 280 ff. BGB dar. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

Wir können die Lieferung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Lieferung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.

§ 5

Beschaffenheit der Ware

Die durch uns beschichteten Oberflächen entsprechen den in den Richtlinien der GSB AL 631 (Gütegemeinschaft für die Stückbeschichtung von Bauteilen e.V.) beschriebenen technologischen Eigenschaften unter Heranziehung der jeweiligen DIN-Richtlinien. Diese Beschaffenheitsangaben gelten jedoch nicht als Garantien im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Abweichungen, die innerhalb der für die Ware handelsüblichen Grenzen liegen, stellen keine Mängel dar. Dies gilt insbesondere für geringe Abweichungen in Farbe, Muster, Materialstärke und Marmorierung/Einstreuung.

Uns vom Kunden zur Beschichtung überlassenes Vormaterial können wir nur durch Augenscheineinnahme ohne Zuhilfenahme besonderer Vorrichtungen auf ihre Eignung zur Beschichtung überprüfen. Beeinträchtigungen, die auf einer, durch bloße Augenscheineinnahme nicht erkennbaren mangelhaften Eignung des Vormaterials beruhen, stellen keine Mängel dar. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, dass das Vormaterial naturblank, einwandfrei, ohne Korrosion, nicht bereits oberflächenbehandelt (z.B. eloxiert, beschichtet, entlackt) ist und auch aufgrund seiner sonstigen Eigenart und Konstruktion eine einwandfreie und kontrollierte Chromatierung nach DIN 50939 möglich macht. Bei zur Verfügung gestellten Aluminiumlegierungen hat der Kunde zudem sicherzustellen, dass diese für die KS-COLOR-Pulverbeschichtung und die dafür erforderliche chemische Vorbehandlung nach DIN 50939 geeignet sind.

Beeinträchtigungen, die auf dauernder Wärmeinwirkung über 70 Grad Celsius, auf dem Einfluss von Salzwasser im Umkreis von 500 m, auf industriellen oder anderen aggressiven oder lackschädigenden Emissionen oder Mitteln, auf ungeeigneten Dichtprofilen, Massen oder sonstiger übermäßiger bzw. unsachgemäßer Beanspruchung beruhen, stellen keine Mängel dar.

Gleiches gilt für Beeinträchtigungen, die auf einer fehlerhaften oder nachlässigen Pflege beruhen, insbesondere auf einer Nichteinhaltung der entsprechenden Richtlinien der GRM (Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V.). Dies umfasst die Kontrolle, Reinigung und Wartung, wobei Reinigungsintervalle sich nach dem Standort bzw. der

Emissions- und Verschmutzungsbelastung des Objektes richten. Auch Beeinträchtigungen, die auf natürlicher Abnutzung, Verschleiß oder Ursachen beruhen, auf die wir keinen Einfluss haben (z.B. Filiformkorrosion), stellen keine Mängel dar.

Angaben und Auskünfte über die Konstruktion, Eignung, Verwendung und Verarbeitung, Reinigung und Behandlung unserer Ware befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Ware ist allein der Kunde verantwortlich.

§ 6

Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde trägt bei der Nacherfüllung die Mehrkosten, die darauf beruhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die von uns gewählte Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar, wird sie von uns verweigert oder verzögert sie sich über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Im Falle des Verkaufs eines Bauwerkes oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder im Falle der Herstellung eines Bauwerks oder eines Werks, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab Gefahrübergang. In allen anderen Fällen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang. Soweit wir gegen Vorsatzes haften, gelten die vorstehenden Verjährungsbeschränkungen nicht.

Sofern wir im Rahmen des Unternehmenserrückgriffs zwingend haften, gelten vorrangig die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB.

Soweit die Mängelansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gerichtet sind, gelten zudem die Regelungen des § 7.

§ 7

Begrenzung von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche gegen uns oder unsere Mitarbeiter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Ersatzansprüche gegen uns oder unsere Mitarbeiter wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Ersatzansprüche gegen uns oder unsere Mitarbeiter, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens nach einem Jahr soweit wir nicht wegen Vorsatz haften. Die Sonderregelung für Mängelansprüche in § 6 Nr. 4 bleibt unberührt.

Sofern wir nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haften, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Kaufpreisleistung sowie aller anderen uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, und sichert sodann den Saldo.

Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

Wird unsere Vorbehaltsware mit eigener Ware des Kunden oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführte Wertsteigerung erheben wir keinen Anspruch.

Die gemäß § 8 Nr. 2 in unserem Eigentum und die gemäß § 8 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehende Ware sichert unsere Forderungen in gleicher Weise wie die von uns ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware. Wir sind berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Vorbehaltsware zu widerrufen, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

Der Kunde tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 8 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 8 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche bereits jetzt an uns ab. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die gemäß § 8 Nr. 3 in unserem Miteigentum steht, gilt als abgetreten jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht.

Der Kunde ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf im Rahmen des echten Factoring abzutreten, sofern uns diese Abtretung im voraus angezeigt wird und der Factoring-Erlös zumindest den Warenwert unserer Vorbehaltsware, der gemäß § 8 Nr. 2 in unserem Eigentum oder gemäß § 8 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware, aus deren Verkauf die jeweilige Forderung stammt, erreicht. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der an uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab; sie dienen wie diese zur Sicherung unserer Ansprüche. Wir nehmen die vorstehenden Abtretungen hiermit an.

Übersteigt der realisierbare Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall sind wir bevollmächtigt, im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer namentlich zu machen, und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 8 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 8 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisleistung aus dem Weiterverkauf gemäß § 8 Nr. 5 auf uns übergeht. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sowie die gemäß § 8 Nr. 2 in unserem Eigentum stehende Ware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsbereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

Der Kunde ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware sowie die gemäß § 8 Nr. 2 in unserem Eigentum und die gemäß § 8 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehende Ware gegen Verlust und Beschädigung aufgrund von Feuer, Diebstahl, Wasser oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entscheidungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen - gegebenenfalls anteilig - an uns ab. Irgendeine Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 8 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 8 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware ist uns ebenso bekanntzugeben wie Zugriffe Dritter darauf.

Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, uns Auskunft über den Bestand unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 8 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 8 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware zu erteilen und die Vorbehaltsware auf unsere Aufforderung hin herauszugeben. § 449 Abs. 2 BGB ist insoweit abbedungen. Zur Durchsetzung unseres Herausgabeanspruches sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware wegzunehmen.

Des weitern sind wir berechtigt, die herausgegebene Vorbehaltsware zur Befriedigung unserer Ansprüche zu verwerten, sobald wir entweder vom Vertrag zurückgetreten oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung eingetreten sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere die Rücknahme oder die Pfändung oder die Verwertung der Gegenstände, gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

§ 9

Schutzrechte

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnung, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Patent-, Muster- oder Markenrechte Dritter verletzt, haftet der Kunde für uns den daraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn.

§ 10

Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ergänzend gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.